

Satzung



Sport-Club Wentorf von 1906 e. V.

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck**
- § 3 Zugehörigkeit**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Ende der Mitgliedschaft**
- § 7 Austritt**
- § 8 Disziplinarmaßnahmen**
- § 9 Beiträge und Aufnahmegebühr**
- § 10 Stimmrecht**
- § 11 Wahlen**
- § 12 Satzungsänderungen**
- § 13 Auflösung des Vereins**
- § 14 Vereinsgremien**
- § 15 Jahreshauptversammlung**
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 17 Vorstand**
- § 17a Erweiterter Vorstand**
- § 18 Aufgaben des Vorstandes**
- § 18a Obleute der Abteilungen**
- § 18b Aufgaben des erweiterten Vorstandes**
- § 18 c Vergütung für Vereinstätigkeiten**

§ 19 Ausschüsse

§ 20 Ehrenrat

§ 21 Kassenprüfer

§ 22 Beschlussfähigkeit

§ 23 Anträge

§ 24 Inkrafttreten

Sport-Club Wentorf von 1906 e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Vereinsname ist Sport-Club Wentorf von 1906 e. V. (kann abgekürzt werden mit SCW). Der Verein wurde am 19.05.1906 in Wentorf gegründet. Er hat seinen Sitz in Wentorf und ist in das Vereinsregister des AG Schwarzenbek unter der Nr. 235 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz. Der Gerichtsstand ist Schwarzenbek.

§ 2 Zweck

Zweck des SCW ist die planmäßige Förderung des Sports. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der SCW pflegt die sportliche Ertüchtigung und Erziehung seiner Mitglieder durch Leibesübungen in den verschiedenen Abteilungen. Er ist in politischer, konfessioneller und rassischer Hinsicht neutral.

Der SCW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle Mittel des SCW sind für die gemeinnützigen Zwecke gebunden und entweder laufend für diese zu verausgaben oder zweckgebundenen Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung zugeführt, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zugehörigkeit

Der SCW ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Die Abteilungen des SCW gehören den Fachverbänden in Hamburg oder Schleswig-Holstein an. Allgemein verbindlich erklärte Bestimmungen des LSV und der Fachverbände gehen der Satzung des SCW vor.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitritt schriftlich erklärt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, wer die Satzung des SCW anerkennt. Minderjährige haben ihrer Beitrittserklärung die Unterschrift des Erziehungsberechtigten beizufügen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß
- d) durch Auflösung des Vereins

Mit dem Ausscheiden aus dem SCW gehen alle Mitgliederrechte verloren. Bestehende Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 7 Austritt

Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich einen Monat vorher beim Vorstand einzureichen. Die Beitragspflicht endet mit dem Quartal, zu dem der Austritt wirksam wird.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

Der erweiterte Vorstand kann unter Ausschluß des Rechtsweges gegen ein Mitglied Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Wettkampf- und Trainingssperren
- d) Ausschluss

Satzung

Besonders folgende Verstöße ziehen Disziplinarmaßnahmen nach sich.

Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder

- a) wegen nachweislicher Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
- b) wegen unehrenhafter Handlungen,
- c) wegen Verstoßes gegen die Satzung

aus dem Verein ausschließen oder bestrafen.

Der Betroffene ist schriftlich zur Vorstandssitzung zu laden und zu hören. Bei Nichterscheinen ist ohne Anhörung zu entscheiden. Dem ausgeschlossenen oder bestrafte Mitglied steht die Berufung an den Ehrenrat zu. Sie ist schriftlich binnen einer Woche nach Bekanntmachung beim Vorstand einzureichen.

Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und mit einer Frist von 14 Tagen unter Hinweis auf die Folgen erfolglos angemahnt wurde.

§ 9 Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Änderungen der Sätze sind zur Jahreshauptversammlung zu beantragen und durch diese mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen oder abzulehnen.

Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Über Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Die Finanzordnung regelt die Verwendung der Einnahmen.

§ 10 Stimmrecht

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter (siehe § 17 und 17a dieser Satzung). Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand wird gemäß § 17 auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, die Kassenprüfer und der Ehrenrat werden auf ein Jahr gewählt. Die Amtsperiode dauert bis zur Neuwahl.

Scheiden im Laufe des Geschäftsjahres Mitglieder des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Satzung

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf jeder ordnungsgemäß einberufenen Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden

Stimmen beschlossen werden. Anträge müssen 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingehen; sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der berechtigten Stimmen beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, muß innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen kann die Auflösung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen ausschließlich an die Gemeinde Wentorf bei Hamburg und ist nur zur Förderung des Amateursports zu verwenden.

§ 14 Vereinsgremien

Die Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Ausschüsse
- e) die Jugendversammlung
- f) der Ehrenrat

Die Ausschüsse werden durch den Vorstand eingesetzt. Die Ausschüsse können für besondere Aufgaben aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Vorstandes Unterausschüsse berufen.

Satzung

§ 15 Jahreshauptversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist das höchste Organ des SCW. Die

Jahreshauptversammlung hat in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattzufinden. Sie ist drei Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- ⇒ Feststellung der berechtigten und vertretenen Stimmen
- ⇒ Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- ⇒ Jahresbericht des Vorstandes
- ⇒ Kassenbericht
- ⇒ Bericht der Kassenprüfer
- ⇒ Entlastung des Vorstandes
- ⇒ Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer, soweit diese satzungsgemäß anstehen
- ⇒ Vorlage des Haushaltsplanes
- ⇒ Anträge
- ⇒ Verschiedenes

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand einberufen werden.

Die Einladung muß drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlaß zur Einberufung sein. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins können eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern.

Der Vorstand hat dem zu entsprechen, wenn

- a) die Unterschriften erbracht worden sind und
- b) ein wichtiger Grund vorliegt und
- c) der Grund keinen Aufschuß bis zur Jahreshauptversammlung duldet.

Satzung

§ 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem 2. Schatzmeister
dem Schrift- und Pressewart
dem Sport- und Jugendwart
dem Sportstättenwart

Vertreter des Vorstandes im Sinne des BGB § 26 sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 17a Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzenden
der 2. Vorsitzenden
der Schatzmeister
der 2. Schatzmeister
der Schrift- und Pressewart
der Sport- und Jugendwart
der Sportstättenwart
die Obleute der Abteilungen

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

- ⇒ die Vertretung des Vereins gegenüber anderen Vereinen und Verbänden, Behörden und der Öffentlichkeit
- ⇒ die Überwachung der Innehaltung der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
- ⇒ die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ⇒ die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

Satzung

§ 18a Obleute der Abteilungen

Zu den Aufgaben der Obleute gehört insbesondere:

- ⇒ die Obleute leiten und organisieren den Sportbetrieb in ihren Abteilungen
- ⇒ die Abteilungen arbeiten selbständig in der Weise, daß die Gesamtinteressen

und Ziele des Vereins gewahrt bleiben.

Die Abteilungen sind verpflichtet, ihren Obmann und bei Bedarf den Stellvertreter zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 18b Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehört es, wenn nicht anders in der Satzung festgelegt:

- ⇒ Beratung des Haushaltsplanes
- ⇒ Beschlußfassung über Mittel, die im Haushaltsplan nicht angesetzt sind, wenn der Betrag über 2.000,-- Euro pro Fall hinausgeht
- ⇒ die Ergänzung des Vorstandes nach § 11 der Satzung bei Bedarf der Zustimmung durch den erweiterten Vorstand
- ⇒ Anhörung bei Disziplinarmaßnahmen

§ 18 c Vergütung für Vereinstätigkeiten

- ⇒ die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- ⇒ Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- ⇒ Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- ⇒ Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage.
- ⇒ Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
- ⇒ Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- ⇒ Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur bis zum 31.12. des Jahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- ⇒ Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungssatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- ⇒ Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 19 Ausschüsse

Die Ausschüsse bestehen aus dem Ausschußvorsitzenden und zwei, vier oder sechs Beisitzern. Die Ausschüsse werden durch den Vorstand eingesetzt. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat übt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes die Ehrengerichtsbarkeit im Verein aus.

Dem Ehrenrat gehören fünf Mitglieder an, die von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Vereinsamt innehaben. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Satzung

§ 21 Kassenprüfer

Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie sind gehalten, mindestens jährlich unvermutete Kassenprüfung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vorzunehmen. Der Jahreshauptversammlung ist ein abschließender Kassenprüferbericht zu geben.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 22 Beschlußfähigkeit

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, soweit nicht eine andere Bestimmung der Satzung dagegensteht.

§ 23 Anträge

Anträge zu den Versammlungen sind mindestens 8 Tage vorher einzureichen. Nicht rechtzeitig schriftlich vorliegende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß der Mitgliederversammlung vom 25. September 1975 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderungen der §§ 2 und 15 wurden in der Mitgliederversammlung vom 25. März 1976 genehmigt und treten gemäß Beschlußfassung ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 19. September 1983 hat die Änderung der Satzung (§ 1-Namensänderung) beschlossen.

Die Jahreshauptversammlung vom 12. Mai 1997 hat die Änderung der Satzung (§ 7-Austritt) beschlossen.

Die Jahreshauptversammlung vom 26. April 1999 hat die Änderung der Satzung (§ 17+17a) beschlossen.

Die Jahreshauptversammlung vom 15. Mai 2000 hat die Änderung der Satzung (§§ 2, 10 und 13) beschlossen.

Die Jahreshauptversammlung vom 29. Januar 2001 hat die Änderung der Satzung (§ 7) beschlossen.

Die Jahreshauptversammlung vom 15. April 2002 hat die Änderung der Satzung (§ 17 und 17 a) beschlossen.

Die Jahreshauptversammlung vom 23. März 2009 hat die Änderung der Satzung (§17 und §18 c) beschlossen.

Die Jahreshauptversammlung vom 18. März 2013 hat die Änderung der Satzung (§18 b) beschlossen.

Die Jahreshauptversammlung vom 10. Oktober 2016 hat die Änderung der Satzung (§17 und §17a) beschlossen.